

## **Geschäftsbedingungen O<sub>2</sub> Banking – Ein Service der Fidor Bank AG Stand: 17. Mai 2017**

**Für O<sub>2</sub> Banking gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst  
Sonderbedingungen (AGB) sowie die gesondert zur Verfügung gestellten  
Datenschutzbestimmungen**

### **Inhalt**

1	Verbraucherinformationen.....	2
2	Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	4
3	Sonderbedingungen für das O <sub>2</sub> Banking Girokonto („Konto“).....	12
4	Sonderbedingungen für die Nutzung der Mobile Banking App .....	17
5	Sonderbedingungen für das Mobile Banking .....	19
6	Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr (inkl. Geldsenden).....	24
7	Sonderbedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.....	29
8	Sonderbedingungen für die O <sub>2</sub> Banking Bankkarte .....	34
9	Sonderbedingungen für Dispositionskredite .....	43
10	Sonderbedingungen für den Geld-Notruf .....	44
11	Sonderbedingungen für das O <sub>2</sub> Banking Bonusprogramm .....	48

## 1 Verbraucherinformationen für das O<sub>2</sub> Banking Girokonto

### Name und Anschrift der Bank

Fidor Bank AG  
Sandstraße 33  
80335 München

Telefon: (0 89) 189085-100  
Telefax: (0 89) 189085-199

E-Mail: [info@fidor.de](mailto:info@fidor.de)

### Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Matthias Kröner  
Wolfgang Strobel

### Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister:

Registergericht: Amtsgericht München  
Registernummer: HRB 149 656

### Umsatzsteueridentifikationsnummer:

DE 232211958

### Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen, das Erbringen von sonstigen Dienstleistungen, Betrieb von Internet-Angeboten und Communities sowie der Erwerb, die Verwaltung, die Entwicklung und die Veräußerung von Kapitalbeteiligungen aller Art an Unternehmen.

### Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn / Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

### Mindestlaufzeit des Vertrags

Eine Mindestlaufzeit des Vertrags besteht nicht.

### Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Dem Kunden steht das Recht zu, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung dieser Vertragsbedingungen in Textform zu verlangen.

## **Rechtsordnung und Gerichtsstand**

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Die Bank legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Leistungs-, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **Außergerichtliche Streitbeilegung**

Bei Streitigkeiten

1. über Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen, wie zum Beispiel die Ausführung und Gutschrift von Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen und
2. zwischen Kunden, die als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB anzusehen sind, und dem Kreditinstitut aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffende Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen

kann sich der Kunde an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle wenden.

## **Leistungsvorbehalt**

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

## 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

#### a) Geltungsbereich

O<sub>2</sub> Banking ist ein Service der Fidor Bank AG. Als O<sub>2</sub> Banking Kunde (im folgenden „Kunde“ genannt) erhalten Sie nach erfolgreichem Abschluss des Registrierungsprozesses ein O<sub>2</sub> Banking Girokonto (im folgenden „Konto“ genannt). Das Konto wird bei dem Kreditinstitut Fidor Bank AG (im folgenden „Bank“ genannt) geführt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen unter Ziffern 3 bis 10, die Abweichungen und Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, (zusammen die „AGB“ genannt) gelten für alle Bankleistungen der Bank, welche Sie als Kunde im O<sub>2</sub> Mobile Banking Angebot (im Folgenden „Mobile Banking“) unter Verwendung der von der Bank bereitgestellten Mobile App (im folgenden „Mobile Banking App“) nutzen können. Somit gelten die AGB für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank. Sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei der Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

Darüber hinaus wird dem Kunden, der gleichzeitig O<sub>2</sub> Mobilfunk-Kunde ist, durch die Nutzung des Kontos und unter Voraussetzung der dafür notwendigen Bedingungen ein Bonus in Form einer Gutschrift von Datenvolumen (Megabytes) von O<sub>2</sub>, einer Marke der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Telefónica Germany), zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Bonusgutschrift kommt kein Vertragsverhältnis mit der Bank zustande, sondern direkt mit der Telefónica Germany. Einzelheiten hierzu können aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis und den Sonderbedingungen unter Ziffer 11 entnommen werden.

#### b) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf elektronischem Kommunikationsweg (über die Mobile Banking App und oder E-Mail) angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen.

### § 2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

#### a) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

#### b) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

## c) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

## d) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

## § 3 Haftung der Bank - Mitverschulden des Kunden

### a) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in § 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

### b) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

### c) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

## § 4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis mit der Bank

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum

Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

## § 6 Maßgebliches Recht

Für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

## § 7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung); Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

### a) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach § 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

### b) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

## § 8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

### a) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen IBAN) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

### b) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

### c) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

## § 9 Einzugsaufträge

### (1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Lastschriften bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

### (2) Einlösung von Lastschriften

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten Sonderbedingungen.

## § 10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

- entfällt -

## § 11 Mitwirkungspflichten des Kunden

### a) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

### b) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der IBAN zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

### c) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

### d) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen und Überweisungen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

## § 12 Zinsen und Entgelte

### a) Zinsen und Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber dem Kunden erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preis-/Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

### b) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

### c) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

### d) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Kontoführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf elektronischem Kommunikationsweg (über die Mobile Banking App und oder E-Mail) angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgeltes, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich vereinbaren.

### e) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.



- f) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 13 Bestellung oder Verstärkungen von Sicherheiten

- entfällt -

## § 14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

- a) Einigung über das Pfandrecht

Die Bank erwirbt ein Pfandrecht an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

- b) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, zukünftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.

## § 15 bis § 17

- entfallen -

## § 18 Kündigungsrechte des Kunden

- a) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

- b) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

- c) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

## § 19 Kündigungsrechte der Bank

- a) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer

angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

## b) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank gefährdet ist, oder sich ein einzelner Nutzer mehrfach für die Dienstleistungen registriert, oder
- ein Kunde bei der Registrierung nicht wahrheitsgemäße Angaben macht, oder
- die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse die Versendung von E-Mails an den Kunden nicht ermöglicht, oder
- der Kunden die Löschung seiner Daten verlangt, oder
- er Kunde sonstige vertragliche Pflichten fortgesetzt und/oder schwerwiegend verletzt, oder
- die vom Kunden angegebene Mobilfunknummer nicht diesem Kunden gehört.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

## c) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

## d) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Die Bank ist berechtigt, zum Zeitpunkt des Vertragsendes den Zugang des Nutzers zu den Dienstleistungen zu deaktivieren und sämtliche Daten, die der Nutzer an die Bank übermittelt hat oder die Bank an den Nutzern übermittelt hat, endgültig zu löschen. Die Bank ist hierzu verpflichtet, sofern die Bank diese Daten nicht weiterhin für Abrechnungs- oder Nachweiszwecke bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten benötigt.

## § 20 Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Der Einlagenschutz schließt neben sämtlichen Einlagenarten- im Wesentlichen Sicht-, Termin- und Spareinlagen ein. Der Schutzzumfang ist in EAEG § 4 und § 5 geregelt. Es gilt die jeweils aktuelle Sicherungseinlage (einsehbar unter <http://www.edb-banken.de>), diese beträgt 100.000 Euro.

## § 21 Außergerichtliche Streitschlichtung

### Bei Streitigkeiten

- über Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen, wie zum Beispiel die Ausführung und Gutschrift von Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen und
- zwischen Kunden, die als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB anzusehen sind und dem Kreditinstitut aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffende Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen

kann sich der Kunde an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle wenden.

### 3 Sonderbedingungen für das O<sub>2</sub> Banking Girokonto („Konto“)

#### § 1 Nutzerkreis/Registrierung/Zugang

Für das Konto dürfen sich derzeit nur natürliche Personen im Alter von mindestens 18 Jahren mit Wohnsitz in Deutschland registrieren.

Das Angebot des Kontos richtet sich nur an Verbraucher, das heißt an natürliche Personen, die den Kontovertrag nach diesen AGB zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Allein durch das Ausfüllen und Absenden des Registrierungsformulars für das Konto durch den Kunden kommt noch kein Vertrag zustande. Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Girokontovertrages inkl. Nutzung des Mobile Banking Services ab, indem er den AGB der Bank ausdrücklich zustimmt. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden nach der erforderlichen Identitätsprüfung die Annahme des Vertrages bestätigt, bzw. sein Konto freischaltet und damit den Vertrag annimmt. Der Vertrag zwischen der Bank und dem Kunden wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Bank kann das Angebot ohne Angabe von Gründen ablehnen. Es besteht kein Anspruch auf die Eröffnung eines O<sub>2</sub> Banking Girokontos. Jeder Kunde darf nur für ein Konto registriert sein bzw. sich registrieren lassen. Inhaber eines Fidor Smart Girokontos können sich nicht zusätzlich für ein O<sub>2</sub> Banking Girokonto registrieren. Das Konto darf nur durch den registrierten Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung genutzt werden.

Der Zugang zu den Dienstleistungen und die damit verbundene Kommunikation mit der Bank ist nur über die Mobile Banking App bzw. über E-Mail möglich. Andere Zugangsverfahren werden nicht unterstützt. Hierzu zählt auch jede Kommunikation in Zusammenhang mit Transaktionen und dem Guthaben im Konto. Erklärungen in Bezug auf die Dienstleistungen müssen dem Nutzer nicht zusätzlich in Papierform zugesandt, sofern die Bank nicht hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

Kosten, die nicht von der Bank übernommen werden (z.B. Kosten für Telefon, Internet, Porti) sowie etwaige anfallende Steuern, hat der Kunde selbst zu tragen.

Die Rechtsbeziehungen in Bezug auf O<sub>2</sub> Banking sind auf der Internetseite der Bank unter <https://www.fidor.de/documents/o2/o2-agb.pdf> einseh- und herunterladbar und können vom Kunden ausgedruckt werden. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Die Regelungen zum Datenschutz bzw. zur Speicherung personenbezogener Daten für die Abwicklung des Vertrages sind in den gesonderten Datenschutzbestimmungen festgelegt bzw. beschrieben und können vom Kunden auf der Internetseite der Bank unter <https://www.fidor.de/documents/o2/o2-Datenschutz.pdf> eingesehen und heruntergeladen sowie ausgedruckt werden.

#### § 2 Vertragsgegenstand/Leistungen

Das Konto wird derzeit auf Euro-Basis geführt. Die aktuellen Preise ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis, das unter <https://www.fidor.de/documents/o2/o2-preisleistungsverzeichnis.pdf> einseh- sowie herunterladbar ist, und vom Kunden ausgedruckt werden kann. Die Gebühren und Entgelte werden dem Kunden sofort von seinem Kontoguthaben abgezogen.

Mit dem Konto richtet die Bank für den Kontoinhaber auf dessen Namen ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt vom Kunden veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisungen, Lastschriften) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend verfügbares Guthaben aufweist. Insbesondere sind folgende Dienstleistungen vom Kontovertrag erfasst:

- Kontoführung (inkl. Ein- und Auszahlungen)
- Überweisungen
- Daueraufträge
- Lastschriften

## - O<sub>2</sub> Banking Bankkarte

Das Guthaben auf dem Konto ist täglich fällig. Bei Verfügungen über das vollständige Guthaben bleibt das Konto weiterhin bestehen, es sei denn, der Kontoinhaber wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung.

Weicht das Buchungsdatum von dem Zeitpunkt ab, den die Bank für die Berechnung der Zinsen bei Gutschrift oder Belastung eines Betrages auf dem Konto zugrunde legt (Wertstellungsdatum), so erfolgen Wertstellung und deren Ausweis gesondert. Für das Konto wird, soweit Umsätze getätigt wurden, eine Umsatzliste mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages sowie einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes in der Banking App generiert, die der Kontoinhaber jederzeit abrufen, downloaden und ausdrucken kann. Daneben wird ein monatlicher Kontoauszug sowie einmal pro Quartal ein Rechnungsabschluss erstellt. Die aus dem Rechnungsabschluss ersichtlichen Daten hat der Kontoinhaber sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Beanstandungen sind der Bank innerhalb der vereinbarten Frist und aus Beweisgründen möglichst schriftlich mitzuteilen.

## § 3 Einzahlungen

Nach Eröffnung des Kontos kann der Nutzer jederzeit Einzahlungen auf sein Konto leisten. Derzeitig zulässiges Einzahlungsverfahren ist die Zahlung mittels Banküberweisung von jedem im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitut.

Einzahlungen können, abhängig von der gewählten Einzahlungsmethode und des Zahlungsinstruments, Einzahlungsgebühren (und Währungsumrechnungen) unterliegen. Die entsprechenden Einzahlungsgebühren kann der Nutzer dem aktuellen Preis-/Leistungsverzeichnis entnehmen.

## § 4 Verfügungen

Verfügungen können bis zur Höhe des verfügbaren Betrages in Form von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen, Lastschriften oder durch die Verwendung der mit dem Konto verknüpften Zahlungskarte erfolgen. Alle im Zusammenhang mit der Verwendung der Zahlungskarte zu entrichtenden Beträge werden direkt vom Konto abgebucht. Aus Sicherheitsgründen sind Limits je Transaktion sowie ein Tagestransaktionslimit voreingestellt. Die jeweils gültigen Limits sind dem Preis-/Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Die Abwicklung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen richtet sich nach den *Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr* dieser AGB.

Die Abwicklung von Lastschriften richtet sich nach den *Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren*.

Für Verfügungen mit der mit dem Konto verknüpften Zahlungskarte gelten die *Sonderbedingungen für die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte*.

## § 5 Bedingungen für die Kommunikation

### a) Formen der Kommunikation

Die Bank bietet ihre Dienste ohne eigenes Filialnetz an. Der Kunde kann und, soweit ihm möglich und zumutbar, sollte alle Geschäfte über die Mobile Banking App abwickeln und Aufträge und sonstige Mitteilungen nur im Falle der Nichtverfügbarkeit des Internets oder bei allgemeinen Anfragen bzw. einem Widerruf des Kontos per E-Mail, Telefon, Fax oder Post an die Bank richten. Für Anfragen, Nachfragen und Beschwerden hat die Bank eine Kundenservice-Stelle eingerichtet, die auf unterschiedlichen Wegen (z.B. E-Mail, Telefon, etc.) an Bankarbeitstagen zwischen 08:00 und 18:00 Uhr erreichbar ist. Die entsprechenden Kontaktdaten werden auf der Bank-Webseite angezeigt. Soweit rechtlich zulässig, verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich auf die postalische Übermittlung jeglicher Erklärungen der Bank.

Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, dem Kunden nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) einzelne oder alle Mitteilungen auf postalischem oder anderem Wege (z.B. per Fax) zu übermitteln, sofern der Kunde der Bank diese Daten übermittelt hat. Die Bank ist berechtigt, diese Kommunikationswege zu erweitern, einzuschränken oder deren Nutzung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Über Änderungen wird der Kunde rechtzeitig auf elektronischem Weg informiert.

## b) Auftragsbearbeitung

Der Kunde hat alle Aufträge vollständig und unmissverständlich zu erteilen und insbesondere alle wesentlichen Angaben zur Durchführung seiner Aufträge anzugeben. Die über die vorhandenen Kommunikationswege erteilten Kundenaufträge werden von der Bank im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeitet.

Zur Vermeidung von Missverständnissen hat sich der Kunde nach Erteilung eines Auftrages von der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Ausführung seines Auftrages durch die Bank zu vergewissern (z.B. in der Mobile Banking App).

## c) Haftung

Die Bank trägt die Schäden, die dem Kunden aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern bei der Abwicklung telefonischer Aufträge entstehen, sofern den Kunden kein Verschulden trifft.

Für durch Fehlleitungen und Verzögerungen entstehende Schäden haftet die Bank im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, wie sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Für Störungen, insbesondere für den Fall, dass eine Kommunikation mit der Bank vorübergehend oder auf Dauer aus technischen Gründen nicht möglich ist, haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Kunde haftet nicht für Schäden, die nach erfolgter Sperre des Kommunikationszugangs durch eine missbräuchliche Benutzung entstanden ist.

## d) Aufzeichnungen von Telefongesprächen

Die Bank ist berechtigt, alle mit den Kunden geführten Telefongespräche zum Nachweis der Gesprächsinhalte in Beschwerdefällen sowie zur internen Qualitätssicherung automatisiert aufzuzeichnen und zu speichern. Der Kunde kann der Aufzeichnung vorab widersprechen.

## § 7 Kontosperrung

Stellt der Kunde fest, dass seine Zugangsdaten zum Konto verloren gegangen bzw. unbefugten Personen bekannt geworden sind oder sein Konto missbräuchlich genutzt worden ist, so hat der Kunde den Konto-Zugang durch die Bank unverzüglich sperren zu lassen und – sofern möglich – seine Zugangsdaten unverzüglich zu ändern. Die Bank ist berechtigt, den Zugang des Kunden zum Konto jederzeit zu sperren, wenn sie eine unbefugte Nutzung feststellt oder wenn der Kunde dies von der Bank ausdrücklich verlangt. Von der Bank ohne Kenntnis des Kunden veranlasste Sperrungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

## § 8 Haftung in Bezug auf das Konto

Der Kunde haftet für jede durch sein Verhalten ermöglichte unbefugte Verwendung seines Kontos, soweit ihn ein Verschulden trifft. Der Kunde hat die Bank umgehend zu benachrichtigen, falls er den begründeten Verdacht hat, dass ein Missbrauch seines Kontos vorliegt. Bei unverzüglicher Mitteilung haftet der Kunde nur für die bis zum Eingang der Mitteilung entstandenen Belastungen, jedoch nur bis 50,00 Euro. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, haftet er für die Schäden, die bei rechtzeitiger Mitteilung vermieden worden wären. Die betragsmäßige Haftungsbegrenzung gilt auch nicht, wenn der Kunde die unbefugte Drittnutzung

vorsätzlich oder grob fahrlässig, z.B. indem er seine Zugangsdaten zum Konto anderen Personen mitteilt oder vorsätzlich oder fahrlässig in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen lässt, verursacht hat.

Hat der Kunde bei der Bank eine Sperre beauftragt, so haftet diese ab dem Zugang der Sperrnachricht für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

Die Bank übernimmt keine Garantie für die ständige Verfügbarkeit des Kontos. Für Schäden, die aus der Nichtverfügbarkeit des Kontos resultieren und die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Bank, ihrer Erfüllungsgehilfen und/oder gesetzlichen Vertretern zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.

Die Bank haftet nicht für Partner (wie z.B. Transaktionspartner, Shoppingpartner, andere Finanzdienstleister, etc.) bzw. für die Identität, Bonität, die Zuverlässigkeit und die Pflichtentreue eines anderen Kontoinhabers in Bezug auf mit diesem abgeschlossene Transaktionen.

Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber der Bank bei Erfüllung und in Zusammenhang mit den Dienstleistungen wegen einer Pflichtverletzung sind, unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund von Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, mangelhafter Leistung, sonstiger Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von der Bank, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der Bank, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, für alle Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch die Bank, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

## § 9 Weitere Pflichten des Kunden

Bei einer späteren Änderungen seiner Daten, wie seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse sowie seine Mobiltelefonnummer, hat der Kunde zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Konto-Transaktionen diese Änderungen der Bank unverzüglich, spätestens aber vor einer Transaktion, bei denen diese Daten relevant sind, mitzuteilen bzw. in dem Konto einzutragen. Bis zu einer solchen Aktualisierung ist die Bank ohne Prüfung berechtigt, die bisherigen Daten des Kunden für alle vertragsrelevanten Vorgänge, insbesondere für die Kommunikation zum Kunden und bei der Durchführung von Transaktionen des Kunden, zu verwenden.

Der Kunde muss sicherstellen, dass er alle von der Bank an die von ihm mitgeteilte E-Mail-Adresse versendeten E-Mails vollständig und zeitnah empfangen kann. Falls bestimmte Mitteilungen, deren Eingang der Kunden erwartet, dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen.

Der Kunde hat von der Bank übermittelte Abrechnungen sowie Anzeigen über die Ausführung von Transaktionen bzw. Aufträgen in dem Konto auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

## § 10 Transaktionsgebühren und Entgelte

Die Höhe der Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte für die in dem Konto dem Kunden zur Verfügung gestellten Leistungen ergibt sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in dem Preis-/Leistungsverzeichnis angegebenen Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte. Für die dahin nicht aufgeführten Leistungen, die im Rahmen des Kontos im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen. Die Transaktionsgebühren und sonstige Entgelte werden grundsätzlich zum Zeitpunkt ihrer Entstehung dem Konto belastet.

Die Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte von der Bank im Rahmen des Konto-vertragsverhältnisses, d.h. das insoweit geltende Preis-/Leistungsverzeichnis, kann die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern.

Die Bank wird dem Kunden Änderungen der Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte auf elektronischem Weg mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Nutzer, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kontovertrag innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte für das gekündigte Vertragsverhältnis nicht zugrunde gelegt.

## § 11 Widerrufsbelehrung

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

O<sub>2</sub> Banking - Ein Service der Fidor Bank AG  
Sandstraße 33  
80335 München

Telefax: 089/189 085 199

E-Mail: [service@o2banking.de](mailto:service@o2banking.de)

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

#### Ende der Widerrufsbelehrung



## 4 Sonderbedingungen für die Nutzung der Mobile Banking App

Die nachfolgenden Sonderbedingungen gelten für die Nutzung des Mobile Bankings des Kunden über mobile Applikationen (Mobiltelefone mit Android-Betriebssystem („Android Apps“) und Mobiltelefone mit iOS-Betriebssystem („iOS Apps“) im Rahmen des O<sub>2</sub> Bankings. An dieser Stelle weisen wir insbesondere daraufhin, dass Unterschiede bei der Nutzung der Mobile Banking App zwischen den unterschiedlichen Betriebssystemen bestehen können. So stehen unter Umständen Funktionen nicht auf allen Betriebssystemen zur Verfügung.

### § 1 Verfügbarkeit

Der Kunde als Nutzer der App hat keinen Anspruch auf eine permanente und ununterbrochene Verfügbarkeit der Mobile Banking App. Die Bank ist jedoch bemüht, eine höchstmögliche Verfügbarkeit zu gewährleisten und eventuelle Störungen stets schnellstmöglich zu beheben.

Die Bank kann keine Garantie dafür geben, dass die bestehende Mobile Banking App dauerhaft, unterbrechungs- oder fehlerfrei arbeitet. Es können Zeiten auftreten, zu denen bestimmte Funktionen, Teile oder Inhalte der Mobile Banking App nicht nutzbar sind (dies betrifft sowohl planmäßige als auch außerplanmäßige Zeiträume) oder diese modifiziert werden, nicht verfügbar sind oder durch die Bank nach eigener Entscheidung zurückgezogen werden, ohne dass die Kunden darüber benachrichtigt werden können.

Es liegt in der Verantwortung der Kunden, sicherzustellen, dass das Endgerät alle notwendigen technischen Voraussetzungen erfüllt, um die Mobile Banking App zu nutzen und mit der Mobile Banking App kompatibel ist. Der Kunde ist verantwortlich für alle Gebühren und Kosten, die durch die Nutzung des Endgerätes im Zusammenhang mit der Mobile Banking App entstehen, einschließlich der Netznutzung und der Gebühren des jeweiligen Mobilfunkanbieters.

### § 2 Urheberrecht

Sämtliche auf den Seiten der Bank sowie in der Mobile Banking App veröffentlichten Inhalte, Informationen, Bilder, Videos, Datenbanken und Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt und Eigentum der Fidor Bank AG bzw. der Fidor AG oder der Telefónica.

Jede über die normale Nutzung hinausgehende Verwendung der Mobile Banking App, insbesondere die private und gewerbliche Vervielfältigung, Änderung, Verbreitung oder Speicherung von Informationen oder Dateien, insbesondere von Texten, Textteilen, von Bild- und Filmmaterial, bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Bank. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Vervielfältigung auf CD-ROM, DVD etc. sowie die Änderung, Verbreitung oder sonstiger Missbrauch. Der Kunde erwirbt durch das Herunterladen oder die Zusendung des Quellcodes keine Eigentumsrechte an der Mobile Banking App. Es werden keinerlei Urheberrechte oder sonstige Leistungsschutzrechte übertragen. Wird der Dienst und/oder die Leistung eingestellt, ist der Kunde verpflichtet, den zur Verfügung gestellten Quellcode unverzüglich zu löschen. Im Übrigen gelten die rechtlichen Grenzen, die sich aus dem Urheberrecht und den sonstigen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ergeben.

### § 3 Unberechtigte Nutzung

Mit Ausnahme des in diesen Nutzungsbedingungen ausdrücklich eingeräumten Umfangs hat der Kunde keine Berechtigung,

- die Mobile Banking App selbst zu veröffentlichen, zu vertreiben oder zu übertragen;

- die Mobile Banking App zu vervielfältigen oder zu speichern, soweit dies nicht in Übereinstimmung mit diesen Nutzungsbedingungen geschieht, sowie im Übrigen im Rahmen der gewöhnlichen Nutzung seines Browsers oder Mobilgeräts;
- die Mobile Banking App auf einem Server zu speichern oder einer anderen Speichereinrichtung, die mit einem Netzwerk verbunden ist, oder eine Datenbank durch systematisches Abrufen und Speichern von Daten aus der App errichten;
- Inhalte der Mobile Banking App zu entfernen oder zu verändern oder Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen oder in die reibungslose Funktion der Mobile Banking App oder des Servers, auf dem die App gehostet wird, einzugreifen;
- die Mobile Banking App von anderen Webseiten aus ohne unserer vorherige schriftliche Zustimmung zu verlinken;
- irgendetwas anderes zu tun, das nicht ausdrücklich durch die Nutzungsbedingungen erlaubt ist.

Der Kunde darf die Mobile Banking App nur für legale Zwecke nutzen (unter Einhaltung aller anwendbaren geltenden Gesetze und Bestimmungen), in verantwortungsbewusster Weise und nicht auf eine Art, die den Namen der Bank, der Telefónica oder eines mit diesen Unternehmen verbundenen Unternehmens verletzen könnte.

Sämtliche durch die Nutzungsbedingungen eingeräumten Rechte erlöschen umgehend, falls der Kunde gegen eine der Nutzungsbedingungen verstoßen sollte.

## § 4 Haftung

Eine Haftung der Bank sowie ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für die Zurverfügungstellung der Mobile Banking App besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung in besonderem Maße vertraut werden durfte. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung der Bank für fahrlässig verursachte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für arglistige Täuschung oder andere gesetzlich nicht beschränkte oder ausschließbare Haftung ist gegenüber der Kunden/Nutzer weder beschränkt noch ausgeschlossen.

Die Bank haftet nur für vorhersehbare Schäden. Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbare Schäden oder untypische Schäden sowie entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Folge von Arbeitskämpfen, zufälligen Schäden und höherer Gewalt.

Die Bank schließt jegliche Haftung wegen technischer oder sonstiger Störungen aus.

Die Nutzung der Mobile Banking App ist von Leistungen Dritter (insbesondere Telekommunikationsanbietern) abhängig. Für diese Verfügbarkeit übernimmt die Bank keine Haftung.

Die Bank kann das Format und den Inhalt der Mobile Banking App von Zeit zu Zeit ändern. Der Kunde stimmt zu, dass der Download, die Nutzung und der Zugriff auf die Mobile Banking App auf der Grundlage „wie gesehen“ und „wie verfügbar“ sowie auf eigenes Risiko erfolgt.

Die Bank kann keine Garantie dafür übernehmen, dass die Mobile Banking App frei von Viren ist und/oder Schadcode oder zerstörerische Elemente nicht enthält.

## § 5 Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes verweist die Bank auf die gesonderte Datenschutzbestimmung, die der Kunde beim Registrierungsprozess einsehen kann und der er vorab zustimmen muss.

## 5 Sonderbedingungen für das Mobile Banking

### § 1 Leistungsangebot

Der Kontoinhaber kann Bankgeschäfte mittels der Mobile Banking App online über ein kompatibles Mobiltelefon, welches die Voraussetzungen erfüllt, in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Die Mobile Banking App wird für die Betriebssysteme iOS (Apple-Produkte) und Android angeboten. Verfügt der Kunde über ein Mobiltelefon mit einem anderen Betriebssystem, kann der das Mobile Banking nicht nutzen. Der Kunde kann Informationen der Bank nur über die Mobile App abrufen. Details finden sich auf der Website der Bank unter häufig gestellten Fragen (FAQ).

Für die Nutzung des Mobile Bankings via Mobile Banking App ist darüber hinaus ein Internetzugang erforderlich. Dieser Internetzugang wird nicht von der Bank bereitgestellt.

### § 2 Voraussetzungen zur Nutzung des Mobile Bankings

Der Kunde benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Mobile Banking die mit der Bank vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Kontoinhaber auszuweisen und Aufträge zu autorisieren.

#### a) Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisiertes Sicherheitsmerkmal ist die bei der Registrierung selbst festgelegte und nicht mehr änderbare Bezahl-PIN. Für bestimmte Fälle ist zudem die Kombination einer Sicherheitsfrage (kann vom Kunden aus einer Auswahl frei gewählt werden) und einer frei wählbaren Antwort erforderlich, welche ebenfalls im Rahmen der Registrierung festgelegt wird.

#### b) Authentifizierungsinstrument (Mobiltelefon)

Bei der Registrierung wird dem Kunden einmalig ein einzugebender Freischalt-Code im Laufe der Registrierung per SMS zugesendet. Mit der Eingabe dieses Freischalt-Codes wird das vom Kunden verwendete Endgerät initial mit dem Konto verknüpft und dient als Authentifizierungsinstrument. Damit kann nur mit diesem Endgerät das Mobile Banking genutzt und Zahlungen freigegeben werden.

### § 3 Zugang zum Mobile Banking

Der Kunde erhält Zugang zum Mobile Banking, wenn

- der Kunde die Mobilfunknummer (Mobile Station International Subscriber Directory Number–MSISDN) und das Passwort, das der Kunde anlässlich der Kontoeröffnung selbst setzt und das die von der Bank vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt, übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Mobile Banking kann der Kunde Informationen abrufen und Aufträge erteilen.

### § 4 Mobile Banking-Aufträge

#### a) Auftragserteilung und Autorisierung

Der Kunde muss Mobile Banking-Aufträge (z.B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmal autorisieren und der Bank mittels der Mobile Banking App übermitteln. Mit der Eingabe der Bezahl-PIN sind die Aufträge unwiderruflich freigegeben. Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags. Als Auftragsbestätigung gilt die Anzeige in der

Transaktionsübersicht. Der Kunde ist verpflichtet, sich nach der Erteilung von Zahlungsaufträgen oder Aufträgen sonstiger Art von der Annahme des Auftrages durch die Bank unverzüglich zu vergewissern.

## b) Widerrufbarkeit

Die Widerrufbarkeit eines Mobile Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Mobile Bankings über den Kundenservice erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Mobile Banking ausdrücklich vor.

## § 5 Bearbeitung von Mobile Banking-Aufträgen durch die Bank

### a) Bearbeitungszeitraum

Die Bearbeitung der Mobile Banking-Aufträge erfolgt an den im Preis-/Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem im Preis-/Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt dann erst an diesem Tag.

### b) Bearbeitungsvoraussetzungen

Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Kunde hat sich mit dem personalisierten Sicherheitsmerkmalen autorisiert.
- Die Berechtigung des Kontoinhabers für die jeweilige Auftragsart liegt vor.
- Das Mobile Banking Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Transaktionslimit ist nicht überschritten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z.B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen vor, führt die Bank die Mobile Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z.B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) aus.

### c) Ablehnung von Aufträgen

Liegen die Ausführungsbedingungen nicht vor, wird die Bank den Mobile Banking-Auftrag nicht ausführen und dem Kunden eine Information über die Nichtausführung und - soweit möglich - über deren Gründe sowie Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Mobile Banking zur Verfügung stellen.

## § 6 Information des Kunden über Mobile Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden über die getätigten Umsätze in der Transaktionsübersicht. Kontoauszüge werden dem Kunden monatlich auf dem elektronischen Kommunikationsweg zur Verfügung gestellt.

## § 7 Sorgfaltspflichten des Kunden

### a) Technische Verbindung zum Mobile Banking

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Mobile Banking nur über die von der Bank zur Verfügung gestellte Mobile Banking App herzustellen.

b) Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung des Authentifizierungsinstruments

(1) Der Kunde hat

- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale geheim zu halten und nur über die von der Bank zur Verfügung gestellte Mobile Banking App zu übermitteln
- sowie sein Authentifizierungsinstrument vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon) ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmalen das Mobile Banking Verfahren missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon) zu beachten:

- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden.
- Bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen diese nicht ausspähen können.
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der von der Bank zur Verfügung gestellten Mobile Banking App eingegeben werden.
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb des Mobile Banking Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.
- Die Handynummer (MSISDN), Passwort und das personalisierte Sicherheitsmerkmal dürfen nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument (Mobiltelefon) verwahrt werden.
- Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie der Bezahl-PIN Mobilfunknummer oder Passwort gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden.
- Auf einer Login-Seite (Startseite) zum (vermeintlichen) Mobile Banking der Bank darf keine Bezahl-PIN eingegeben werden.
- Der Kunde hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Mobile Banking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden.

c) Sicherheit des Kundensystems

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Mobile Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

d) Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Kunden Daten aus seinem Mobile Banking-Auftrag (z.B. Betrag, IBAN des Zahlungsempfängers) in der Mobile Banking App zur Bestätigung anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Autorisierung (z.B. Eingabe der Bezahl-PIN) die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

## § 8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

a) Sperranzeige

(1) Stellt der Kunde den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon) oder seines persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Kunde die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Kunde kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(2) Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument (Mobiltelefon) oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument (Mobiltelefon) oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,

muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

b) Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

## § 9 Nutzungssperre

a) Sperre auf Veranlassung des Kunden

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer § 8 a),

- den Mobil Banking-Zugang für ihn oder alle Kunden oder
- sein Authentifizierungsinstrument (Mobiltelefon).

b) Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Mobile Banking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Mobile Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon) oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon) besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

c) Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise den Freischalt-Code für das Authentifizierungsinstrument (Mobiltelefon) austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich. Der Kunde kann eine von ihm veranlasste Sperre nur per E-Mail oder mit telefonisch legitimiertem Auftrag aufheben lassen.

## § 10 Haftung

a) Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Mobile Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Mobile Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Mobile Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Mobile Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen.

b) Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon)

aa) Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon), haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob der Kunde an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon) ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verloren gegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen ist, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nach § 8 a) nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon) oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon) oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe § 8 a) Absatz 1),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat (siehe § 7 b) Absatz 2), 1. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe § 7 b) Absatz 2, 2. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat (siehe § 7 b) Absatz 2, 3. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Mobile Banking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat (siehe § 7 b) Absatz 2, 4. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal auf einem Authentifizierungsinstrument (Mobiltelefon) vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe § 7 b) Absatz 2, 5. Spiegelstrich),
- Anfragen nach vertraulichen Daten außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege beantwortet hat (siehe § 7 b) Absatz 2, 6. Spiegelstrich),
- auf einer Login-Seite zum (vermeintlichen) Mobile Banking der Bank die Bezahl-PIN eingegeben hat (siehe § 7 b) Absatz 2, 7. Spiegelstrich),
- der Teilnehmer vor seinem jeweiligen Zugang zum Mobile Banking nicht sichergestellt hat, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden (siehe § 7 b) Absatz 2, 8. Spiegelstrich).

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

#### bb) Haftung bei nicht autorisierten Transaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Transaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon) oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon) und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

## cc) Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Mobile Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

## dd) Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

## 6 Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr (inkl. Geldsenden)

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden ins In- und Ausland gelten die folgenden Bedingungen.

### § 1 Allgemein

#### a) Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

#### b) Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm vom Zahlungsempfänger genannte Kundenkennung des Zahlungsempfängers (IBAN) zu verwenden.

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben ergeben sich aus § 2 b).

#### c) Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Überweisungsformulars in seiner Mobile Banking App mit den erforderlichen Angaben gemäß § 2 b). Der Kunde hat auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe § 1 g)).

Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag dadurch, dass er innerhalb der Mobile Banking App die Bezahl-PIN zur Freischaltung seines Überweisungsauftrags eingibt und den Datensatz an die Bank versendet.

#### d) Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Überweisungsauftrags auf dem Mobile Banking-Server.

Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.



Geht der Überweisungsauftrag auf dem Mobile Banking-Server der Bank oder im Preis-/Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe § 2 c)) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

## e) Widerruf des Überweisungsauftrags

Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich. Der Widerruf muss der Bank schriftlich oder per E-Mail zugehen.

Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart, kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt. Nach den genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsauftrag zurück zu erlangen.

## f) Ausführung des Überweisungsauftrags

Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben in der vereinbarten Art und Weise vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden ist bzw. ein ausreichender Kredit vorliegt (Ausführungsbedingungen).

Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers auszuführen.

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Die Transaktionsübersicht in dem Konto ist für den Kunden täglich einsehbar.

## g) Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in § 2 c) vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden den entsprechenden Geldbetrag wieder auf seinem Konto gutschreiben.

## h) Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

## i) Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

## j) Entgelte

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in elektronischer Form angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

## k) Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

## § 2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des SEPA-Raumes in Euro

### a) Geltungsbereich

Überweisungen sind in die Länder des SEPA-Raumes möglich. Der SEPA-Raum besteht aus den 28 EU-Staaten, den weiteren Ländern des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz, Monaco und San Marino.

### b) Erforderliche Angaben bei SEPA-Überweisungen

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- IBAN des Zahlungsempfängers
- Betrag

### c) Maximale Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im Preis-/Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

### d) Beginn der Ausführungsfrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank.

Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauf folgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis.

### e) Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

#### (1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

## (2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
- Der Kunde kann darüber hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
- Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß § 2 c) eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach § 2 f).
- Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

## f) Schadensersatz

Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung, kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von § 2 e) (1) und § 2 e) (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht:

- o für nicht autorisierte Überweisungen,
- o bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- o für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat,
- o für den Zinsschaden und
- o für Limits, die unterhalb dieser Grenze liegen, gilt die betragsmäßige Haftung des jeweiligen Transaktionslimits.

## g) Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Eine Haftung der Bank nach § 2 e) (2) und § 2 f) ist ausgeschlossen, wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist oder soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

Ansprüche des Kunden nach den Nummern § 2 e) (1) bis § 2 f) und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach § 2 f) kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## § 3 Geldsenden

### a) Geldsenden an andere Fidor Bank Kontoinhaber (bzw. Nutzer der O<sub>2</sub> Banking App)

Der Kunde kann aus seinem Konto heraus über die Mobile Banking App an einen anderen Inhaber eines Kontos der Bank, Guthaben durch Angabe von dessen Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse senden.

Die Fidor AG, eine Tochtergesellschaft der Bank, ordnet als Erklärungsbotin des Kunden die Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse dem bzw. der für das Konto des Empfängers hinterlegten Namen und IBAN zu. Diese Daten werden dann der Bank von der Fidor AG im Auftrag des Kunden zugestellt, wozu der Kunde die Fidor AG durch Nutzung dieses Dienstes beauftragt. Durch die Weiterleitung der Daten an die Bank im Namen des Kunden nimmt die Fidor AG den Auftrag konkludent an. Die Bank vervollständigt den Überweisungsauftrag, indem sie die Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse durch den Namen und die IBAN des Zahlungsempfängers ersetzt, und führt diesen aus. Der Kunde ist für die Richtigkeit (i) der von ihm zur Verfügung gestellten Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse des Zahlungsempfängers, sowie (ii) für die vom Zahlungsempfänger hinterlegte Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse verantwortlich.

### b) Geldsenden an Inhaber von Konten anderer Kreditinstitute

Über die Mobile Banking App kann der Kunde Guthaben durch Angabe einer Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse an Konten anderer Kreditinstitute senden.

Zum Empfang des Geldes muss sich der Zahlungsempfänger

- für ein Konto gemäß dieser AGB registrieren und sich gegenüber der Bank vollständig legitimieren oder
- über eine von der Fidor AG zur Verfügung gestellte Anwendung (z.B. Web-Interface) die für die Ausführung der Überweisung notwendigen Daten (d.h. IBAN, Vorname und Nachname) zur Verfügung stellen. Durch Eingabe der o.g. Daten über die Anwendung teilt der Zahlungsempfänger der Fidor AG, einer Tochtergesellschaft der Bank, diese Daten als Empfangsbotin des Kunden mit. Diese werden dann der Bank von der Fidor AG im Auftrage des Kunden zugestellt, wozu der Kunde die Fidor AG durch Nutzung dieses Dienstes beauftragt. Durch die Weiterleitung der Daten an die Bank im Namen des Kunden nimmt die Fidor AG den Auftrag konkludent an. Die Bank vervollständigt den Überweisungsauftrag, indem sie die Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse durch den Namen und die IBAN des Zahlungsempfängers ersetzt, und führt diesen aus. Weder die Bank noch die Fidor AG haften für die Richtigkeit der vom Kunden und Zahlungsempfänger eingetragenen Daten. Der Kunde ist für die Richtigkeit (i) der von ihm zur Verfügung gestellten Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse des Zahlungsempfängers, sowie (ii) der der Fidor AG vom Zahlungsempfänger der auf die Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse geschickten Nachricht mitgeteilten Daten (insbesondere Name und IBAN) verantwortlich.

### c) Sonstiges

In beiden Fällen müssen die Transaktionen in der Mobile Banking App mit der Bezahl-PIN freigegeben werden. Erfolgt die Legitimierung des Zahlungsempfängers oder die Eingabe der erforderlichen Daten nicht innerhalb von 14 Tagen, wird mit Ablauf dieser Zeit der zu sendende Geldbetrag auf das Konto des Absenders zurückübertragen. Nach der Bestätigung der Transaktion kann sich der Absender den zu sendenden Betrag nicht mehr zurücküberweisen lassen.

Bei einer ausgehenden Transaktion erfolgt die Angabe der Mobilfunknummer bzw. der E-Mail-Adresse des Zahlungsempfängers, dessen IBAN und des Verwendungszwecks auf dem Kontoauszug des Absenders

der Zahlung. Bei eingehenden Transaktionen erfolgt die Angabe des Absendernamens, dessen IBAN und des Verwendungszwecks auf dem Kontoauszug des Zahlungsempfängers.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass sein vollständiger Name sowie seine IBAN entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an den Zahlungsempfänger übermittelt und diesem angezeigt werden. Außerdem erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass ihm von einem anderen Kunden Geld gesendet werden kann und dem Zahlungsabsender die zur Transaktion notwendigen Daten angezeigt werden.

## **7 Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren**

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basis-Lastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

### **§ 1 Allgemein**

#### **a) Begriffsbestimmung**

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

#### **b) Entgelte**

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in elektronischer Form angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### **§ 2 SEPA-Basis-Lastschrift**

#### **a) Allgemein**

##### **(1) Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens**

Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

## (2) Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN aus.

## (3) Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

## b) SEPA-Lastschriftmandat

### (1) Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basis-Lastschrift des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschrift einzulösen.
- Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
  - o Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
  - o eine Gläubigeridentifikationsnummer,
  - o Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung, Name des Kunden (sofern verfügbar), Bezeichnung der Bank des Kunden und seine Kundenkennung (siehe § 2 a) (2)).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

### (2) Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach § 2 a) (2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

### (3) Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

#### (4) Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basis-Lastschrift

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basis-Lastschrift zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen.

Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

#### c) Einzug der SEPA-Basis-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basis-Lastschrift (siehe § 2 b) (1) Sätze 2 und 4 beziehungsweise § 2 b) (2) Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe § 2 b) (1) Satz 3).

#### d) Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift

##### (1) Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende SEPA-Basis-Lastschrift des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe § 2 d) (2)), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß § 2 b) (3) zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
  - o eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
  - o eine Mandatsreferenz fehlt,
  - o ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
  - o kein Fälligkeitstag angegeben ist.

Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe § 2 d) (2)), wenn dieser SEPA-Basis-Lastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach § 2 b) (4) entgegensteht.

##### (2) Einlösung von SEPA-Basis-Lastschrift

SEPA-Basis-Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

(3) Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe § 2 d) (1) Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift (siehe § 2 d) (2)) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß § 2 d) (4) vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtet werden können.

(4) Ausführung der Zahlung

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift des Zahlungsempfängers belasteten Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis-/Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

(5) Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach § 2 e) (2).

e) Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

(1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

(2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von autorisierten Zahlungen

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.



Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß § 2 d) (4) eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach § 2 e) (3).

Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

### (3) Schadensersatz

Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von § 2 e) (1) und § 2 e) (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

### (4) Haftungs- und Einwendungsausschluss

Eine Haftung der Bank nach Nummern § 2 e) (2) bis § 2 e) (4) ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

Ansprüche des Kunden nach § 2 e) (1) bis § 2 e) (4) und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach § 2 e) (3) kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## § 3 Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

### a) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

b) Sonstige Staaten und Gebiete

Monaco, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon.

## 8 Sonderbedingungen für die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Benutzung der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte.

### § 1 Allgemeines

Die Bank gibt voll legitimierten Kunden eine O<sub>2</sub> Banking Bankkarte aus.

Die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte gilt nur für das entsprechende Konto des Karteninhabers. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers ausgestellt werden.

Die Karte dient dem Gebrauch an allen elektronisch angebundenen Akzeptanzstellen von MasterCard. Ausgenommen hiervon sind Imprinter, welche nur hochgeprägte Kartendaten auf Papier übertragen und nicht zugleich online die Liquidität prüfen.

Die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte ist im Rahmen des verfügbaren Guthabens auf dem Konto und dieser Geschäftsbedingungen in den zugelassenen Verfahrenswegen und bei den zugelassenen Akzeptanten einsetzbar. Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte zu sehen sind. Bei der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte handelt es sich nicht um eine Kreditkarte; sie ermöglicht keine Überziehungen oder sonstige Kreditierung von Zahlungsvorgängen. Zur Leistungspflicht von der Bank gehört nicht, dass jede Akzeptanzstelle die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte akzeptiert oder dass Geldausgabeautomaten, die mit Akzeptanzsymbolen bezeichnet sind, verfügbar oder in störungsfreiem Betrieb sind.

Einzelheiten zu den Entgelten der Nutzung sind im Preis-/Leistungsverzeichnis geregelt. Die dort genannten Entgelte sind bindend. Die Entgelte sind sofort zur Zahlung fällig und werden direkt mit dem Guthaben auf dem Konto verrechnet.

### § 2 Verwendungsmöglichkeiten

Mit der ausgegebenen O<sub>2</sub> Banking Bankkarte kann der Karteninhaber im Inland, und als weitere Dienstleistung auch im Ausland, bei den MasterCard-Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und darüber hinaus an Geldautomaten Bargeld beziehen (Bargeldauszahlungsservice); über die Höchstbeträge beim Bezug von Bargeld wird die Bank den Karteninhaber gesondert unterrichten.

### § 3 Persönliche Geheimzahl (Bezahl-PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und automatisierten Kassen verwendet der Karteninhaber für seine O<sub>2</sub> Banking Bankkarte seine im Registrierungsprozess selbst festgelegte persönliche Geheimzahl (Bezahl-PIN).

Die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte die Bezahl-PIN eingegeben werden muss, sowie durch Unterzeichnung eines Belegs nicht mehr eingesetzt werden, wenn die Bezahl-PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde.. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank per Telefon unter 089/1890 85 502 in Verbindung setzen.

## § 4 Identifikation und Aktivierung der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte

Die Bank stellt dem Karteninhaber verschiedene Identifikationsmittel (Bezahl-PIN, Sicherheitsfrage) zur Verfügung, die zur Inanspruchnahme verschiedener Servicefunktionen erforderlich sind. Zur Aktivierung der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte muss sich der Karteninhaber über die Mobile Banking App in sein Konto einloggen und die Instruktionen für den Aktivierungsvorgang befolgen.

## § 5 Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Jede Zahlung mit der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte erfordert eine Autorisierung oder Bestätigung, um durchgeführt werden zu können. Mit dem Einsatz der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrags.

Bei Nutzung der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat
- oder an Geldautomaten und automatisierten Kassen die Bezahl-PIN einzugeben.

Beim kontaktlosen Bezahlen ist die Karte an ein Kartenlesegerät zu halten. Für Kleinstbeträge ist die Eingabe der Bezahl-PIN oder das Unterschreiben eines Belegs nicht erforderlich.

Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Autorisierung durch den Händler, nachdem der Kunde seine Kartendaten diesem durch Eingabe zur Verfügung gestellt hat.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine O<sub>2</sub> Banking Bankkarte Nummer angeben. Die Bank ist in diesem Falle berechtigt, zusätzlich die Angabe mehrerer Merkmale aus den personenbezogenen Daten des Karteninhabers (nachfolgend „persönliches Merkmal“) zu verlangen.

Soweit für den Einsatz zusätzlich die Bezahl-PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Eingabe bzw. Unterzeichnung erteilt.

Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

Mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Eingabe der Transaktionsdaten am Geldautomaten und der korrekten Bezahl-PIN, ist die Auszahlungstransaktion wirksam und eine Stornierung oder Widerruf dieser autorisierten Zahlung gegenüber der Bank ausgeschlossen. Die Bank wird mit Eingabe der Bezahl-PIN vom Karteninhaber angewiesen, den autorisierten Betrag an den Betreiber des Geldausgabeautomaten zu zahlen. Es kann in manchen Ländern vorkommen, dass die Karte aufgrund von Einschränkungen von MasterCard nicht funktioniert, obwohl das MasterCard Logo abgebildet ist.

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner Bezahl-PIN legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte oder das festgelegte Limit nicht eingehalten ist,
- die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte gesperrt ist,
- beim Einsatz der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte besteht.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

Der Betrag der Zahlung mit der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte wird sofort nach deren Durchführung vom Guthaben des Kontos abgebucht. Ebenfalls wird die Bank alle anfallenden Gebühren und Entgelte sofort nach deren Fälligkeit abbuchen (Einzelheiten im Preis-/Leistungsverzeichnis). Sollte der Betrag von der Bank ausnahmsweise nicht sofort abgebucht werden, behält die Bank sich das Recht vor, den Betrag zu einem späteren Zeitpunkt abzubuchen.

## § 6 Finanzielle Nutzungsgrenze/ Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber kann durch Überweisung bzw. Inanspruchnahme des Geld-Notrufs Guthaben auf sein Konto einzahlen. Dieses Kontoguthaben bzw. ein durch die Bank eingeräumter Verfügungsrahmen steht auch auf der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte zur Verfügung.

Der Karteninhaber darf die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte nur innerhalb des Guthabens bzw. des eingeräumten Verfügungsrahmens der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens seiner O<sub>2</sub> Banking Bankkarte vereinbaren.

Übersteigt die Buchung von O<sub>2</sub> Banking Bankkarte-Umsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Verfügungsrahmen, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

Für Kartenzahlungen und Bargeldauszahlungen gelten die im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Tageslimits als maximale tägliche Ausgabebeträge.

## § 7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### a) Unterschrift

Der Karteninhaber hat seine O<sub>2</sub> Banking Bankkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

### b) Sorgfältige Aufbewahrung der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte

Die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

### c) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (Bezahl-PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (Bezahl-PIN) erlangt. Die Bezahl-PIN darf insbesondere nicht auf der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die Bezahl-PIN kennt und in den Besitz der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

### d) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner O<sub>2</sub> Banking Bankkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von O<sub>2</sub> Banking Bankkarte oder Bezahl-PIN fest oder hat der Karteninhaber den Verdacht, dass die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte unter Verwendung eines persönlichen Merkmals oder der Bezahl-PIN missbräuchlich verwendet worden ist, so ist die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte online im Konto selber zu sperren. Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die IBAN angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt die

für das betreffende Konto ausgegebene Karte für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für Online-Zahlungen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner O<sub>2</sub> Banking Bankkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte oder der Bezahl-PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben

Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

#### e) Sonstige Pflichten

Im Rahmen der Nutzung der Verwaltungsseiten im Internet zur O<sub>2</sub> Banking Bankkarte hat der Karteninhaber alle von ihm eingegebenen Daten sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Entsteht der Bank durch fehlerhafte Angaben durch den Karteninhaber ein Mehraufwand bzw. Mehrkosten, behält die Bank sich vor, eine Bearbeitungspauschale zu berechnen.

Der Karteninhaber verpflichtet sich, alle nach dem Stand der Technik geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sein System vor Eingriffen Dritter zu schützen.

## § 8 Währung der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte

Das Konto wird auf Euro-Basis geführt. Weitergehende Lade- oder Entladevorgänge sowie Zahlungseinsätze des Guthabens erfolgen grundsätzlich in dieser Währung. Soweit der Karteninhaber unter Einsatz seiner O<sub>2</sub> Banking Bankkarte Zahlungen, die nicht auf Euro lauten (z.B. Auszahlung an einem Geldausgabeautomaten oder Verwendung bei einer Akzeptanzstelle in einer anderen Währung), so wird die das Konto gleichwohl in Euro belastet. Bei Kartenverfügungen in ausländischer Währung erfolgt die Fremdwährungsumrechnung nach den von MasterCard festgelegten Referenzwechsellkursen, zuzüglich eines Entgelts nach dem Preis-/Leistungsverzeichnis für die Währungsumrechnung der Bank. Etwaige Änderungen des Referenzwechsellkurses werden dem Karteninhaber gegenüber unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

Der maßgebliche Stichtag für die Fremdwährungsumrechnung ist der Tag der Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen. Dieser Tag kann daher von dem Tag abweichen, an dem die Belastung getätigt wurde. Bei der Umrechnung wird der Referenzwechsellkurs angewandt, der jeweils am Tag der Einreichung der Belastung durch das Vertragsunternehmen gilt. Der Referenzwechsellkurs kann erheblich schwanken.

## § 9 Prüfen der Abrechnungen und sonstigen Mitteilungen der Bank, Frist für Einwendungen, Genehmigung durch Schweigen

Der Karteninhaber hat Rechnungszusammenstellungen sowie Abrechnungen (insbes. aus der Transaktionsübersicht des Kontos) und Mitteilungen der Bank auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen kann einen Schadensersatzanspruch der Bank gegen den Karteninhaber begründen.

Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Abrechnungen unverzüglich zu erheben, gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von 28 Tagen nach Zugang widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Der Karteninhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Rechnungszusammenstellung verlangen, muss dann aber die Unrichtigkeit beweisen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Karteninhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Rechnungsstellung verlangen, muss dann aber belegen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen kann einen Schadensersatzanspruch gegen den Karteninhaber begründen.

Etwaige Einwendungen sind gegenüber der Bank zu erheben, und zwar möglichst gegenüber dem Kundenservice in Schriftform.

## § 10 Entgelte

Die Bank ist berechtigt, vom Karteninhaber für die Überlassung der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte sowie für die sonstigen von ihr im Zusammenhang mit dem Kartenvertrag erbrachten Leistungen Entgelte zu berechnen. Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis. Wenn der Karteninhaber seine O<sub>2</sub> Banking Bankkarte an einem Bargeldautomaten nutzt, ist es möglich, dass diese Nutzung den einschlägigen Gebühren und den für den jeweiligen Bargeldautomaten oder für andere Institute bzw. deren Verbund geltenden Zuschlagsbestimmungen unterliegt. Diese Kosten werden nicht von der Bank übernommen.

Die Bank kann die im Preis-/Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern oder neu festsetzen. Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in elektronischer Form angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Sollte die Bank Gebühren, zu deren Abbuchung sie berechtigt ist, aus irgendeinem Grund nicht unverzüglich abbuchen, behält sich die Bank vor, diese zu einem späteren Zeitpunkt ohne zusätzliche Benachrichtigung einzuziehen.

## § 11 Information des Kontoinhabers über die Kartenverfügungen

Die Bank unterrichtet den Karteninhaber über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg (z.B. Transaktionsliste innerhalb des Kontos oder eine kostenlose Benachrichtigung via E-Mail oder Push-Nachricht über die Ausführung einer Transaktion).

## § 12 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

### a) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte bei Vertragsunternehmen

hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

### b) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten oder
- der Verwendung der Karte bei Vertragsunternehmen

kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde

der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

Der Karteninhaber kann über den § 12 a) hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

#### c) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von § 12 a) und § 12 b) erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

Erfolgt der Einsatz der Debit MasterCard in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung), beschränkt sich die Haftung von der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden.

#### d) Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche gegen die Bank nach § 12 a) bis 12 c) sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach § 12 c) kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

### § 13 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

#### a) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

Verliert der Karteninhaber seine Karte, wird sie ihm gestohlen oder kommt sie sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,

- der Verwendung der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte bei Vertragsunternehmen

haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 150 Euro. Die Haftung nach für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen der Karte vorliegt, haftet der Kontoinhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 150 Euro, wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN fahrlässig verletzt hat. Die Haftung nach Absatz 4 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber, seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die Bezahl-PIN auf der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte vermerkt oder zusammen mit der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte verwahrt war oder
- die Bezahl-PIN einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte geltenden Verfügungsrahmen.

## b) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder Bezahl-PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen, z.B. in Form der

- der Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- der Verwendung der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte bei Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

## § 14 Haftung der kartenausgebenden Bank

Die Bank gibt keine Garantie auf die Händlerakzeptanz der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte, auch wenn MasterCard als Zahlungsmittel angegeben wird. Die dem MasterCard-Verbund zugehörigen Vertragsunternehmen sind vertraglich verpflichtet, die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte zu akzeptieren. Wenn dies im Einzelfall nicht geschehen sollte, haftet die Bank nur, wenn ihr grobes Verschulden zur Last fällt.

Die Begleichung des Rechnungsbetrags liegt in jedem Fall in der Verpflichtung des Karteninhabers.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch nicht eingelöste Lastschriften und den sich daraus ergebenden Konsequenzen entstehen.

Die Bank haftet aus diesem Vertrag grundsätzlich nur in folgenden Fällen: auf Schadenersatz, insbesondere aufgrund von Verzug, der Verletzung von Beratungs- und vertraglichen Nebenpflichten, vorvertraglichen Pflichten, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlungen, nur, wenn

- die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der kartenausgebenden Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben,



- die Schadenersatzansprüche aus der Verletzung einer übernommenen Garantie resultieren,
- eine Pflicht verletzt wurde, die für das Erreichen des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht),
- das Leben, der Körper oder die Gesundheit fahrlässig oder vorsätzlich verletzt wurden oder
- eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.

Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht durch die kartenausgebende Bank wird der Schadenersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Schadensbegrenzung gilt nicht, wenn das schadenauslösende Ereignis durch einen gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der kartenausgebenden Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Soweit die Haftung der kartenausgebenden Bank ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der kartenausgebenden Bank.

## § 15 Eigentum und Gültigkeit der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte

Die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Vier Wochen vor Ablauf des Gültigkeitsdatums wird dem Kunden automatisch eine Folgekarte zugeschickt, sofern diese nicht zuvor gekündigt wurde. Mit der Aushändigung einer neuen O<sub>2</sub> Banking Bankkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit, hat der Karteninhaber die alte O<sub>2</sub> Banking Bankkarte selbst zu vernichten. Gleiches gilt, wenn die Berechtigung, die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung des die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte betreffenden Teil des Girokonto-Vertrages) endet. Bestehende aktive Karten werden mit Aktivierung einer anderen O<sub>2</sub> Banking Bankkarte automatisch gekündigt.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer O<sub>2</sub> Banking Bankkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

## § 16 Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Girokonto-Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insoweit kündigen, soweit er die Nutzung der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte betrifft.

## § 17 Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Girokonto-Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist insoweit teilweise kündigen, als er die Nutzung der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte betrifft. Die Bank wird mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

Das Recht der Bank zur fristlosen Kündigung des Teils des Girokonto-Vertrags, der die Nutzung der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte betrifft, richtet sich nach § 19 b) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## § 18 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Kunde nicht mehr zur Verwendung der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte berechtigt. Die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben oder zu zerstören.

## § 19 Sperre und Deaktivierung der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte

Die Bank darf die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte sperren und den Einzug der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Girokonto-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte durch eine neue O<sub>2</sub> Banking Bankkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich. Daneben kann die Bank, die Karte vorübergehend deaktivieren, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen. Hierüber wird die Bank den Kunden informieren.

Darüber hinaus kann der Kunde seine O<sub>2</sub> Banking Bankkarte jederzeit selbst endgültig sperren bzw. vorübergehend deaktivieren. Eine endgültige Sperre kann vom Kunden nicht wieder aufgehoben werden. In diesem Fall wird die Bank die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte durch eine neue O<sub>2</sub> Banking Bankkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind.

Eine nur vorübergehende Deaktivierung der Karte, kann in beiden Fällen jederzeit vom Kunden aufgehoben werden.

Die Bank ist berechtigt, die Kartennummern abhandengekommener, gesperrter oder durch Kündigung ungültig gewordener O<sub>2</sub> Banking Bankkarten den Vertragsunternehmen in Sperrlisten oder auf ähnliche Weise bekannt zu geben.

## § 20 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die Bank ist gegenüber den Vertragsunternehmen von MasterCard sowie den Kreditinstituten, die die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren verpflichtet, die bei Benutzung der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte und durch Autorisierung entstandenen, sofort fälligen Forderungen gegen den Karteninhaber zu begleichen. Die Bank unterrichtet den Karteninhaber auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen, die dem Karteninhaber von seinem Konto abgebucht werden.

Die Erstattungspflicht besteht nur dann nicht, wenn eine wirksame Forderung des Vertragsunternehmens von MasterCard nicht begründet wurde.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen über die mittels der Karte erworbene Leistung aus seinem Verhältnis zu dem Vertragsunternehmen sind ausschließlich und unmittelbar mit diesem Unternehmen zu klären.

Die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers gegenüber der Bank bleibt hiervon unberührt.

## § 21 Streitigkeiten mit Händlern

Der Karteninhaber hat nicht das Recht, Zahlungen für einen Kauf oder einen mit seiner O<sub>2</sub> Banking Bankkarte eingeleiteten Zahlungsvorgang zu stoppen.

Streitigkeiten, die Kaufgeschäfte betreffen, die der Karteninhaber mit seiner O<sub>2</sub> Banking Bankkarte durchgeführt hat, sind vom Karteninhaber mit seinem jeweiligen Vertragspartner, bei dem der Karteninhaber die Waren oder Dienstleistungen gekauft hat, zu regeln. Die Bank ist nicht für die Qualität, Sicherheit, Rechtmäßigkeit oder irgendeinen anderen Aspekt von Waren oder Dienstleistungen verantwortlich, die der Karteninhaber mit seiner O<sub>2</sub> Banking Bankkarte erworben hat. Der Karteninhaber hat zu beachten, dass die Bank – sobald der Karteninhaber seine O<sub>2</sub> Banking Bankkarte für ein Geschäft benutzt hat – die betreffende Transaktion und den Zahlungsvorgang nicht mehr stoppen kann.

Wenn der Karteninhaber gegenüber der Bank einen Anspruch auf Erstattung - aus welchem Grund auch immer - für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen mit der O<sub>2</sub> Banking Bankkarte hat, willigt der Karteninhaber hiermit ein, diese als Gutschrift auf seiner O<sub>2</sub> Banking Bankkarte zu akzeptieren.

## 9 Sonderbedingungen für Dispositionskredite

### § 1 Basisvoraussetzungen für die Aktivierung des Dispositionskredits

O<sub>2</sub> Banking Kunden müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, damit sie einen Dispositionskredit in Anspruch nehmen können:

- Wohnsitz in Deutschland
- Der Kunde muss vollständig gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für das O<sub>2</sub> Banking Girokonto legitimiert sein, inklusive einer verifizierten Mobilfunknummer.
- Die Höhe des Dispositionskredits richtet sich nach den regelmäßigen Geldeingängen auf dem O<sub>2</sub> Banking Girokonto des Kunden, sowie der Kreditwürdigkeit des Kunden.

### § 2 Bedingungen für den Dispositionskredit in Form der eingeräumten Überziehung

#### a) Beschreibung Dispositionskredit

In Abhängigkeit der von der Bank definierten Regeln, derzeit regelmäßigen Geldeingängen (u.a. Lohn- und Gehaltseingänge) und der Bonität des Kunden kann die Bank dem Kunden auf Wunsch einen Dispositionskredit einräumen. Dieser kann direkt aus der Mobile Banking App beantragt werden. Die Bank ermittelt sofort den eingeräumten Verfügungsrahmen und bestätigt diesen gegenüber dem Kunden.

Über die Einräumung des Dispositionskredites wird der Kunde unverzüglich in elektronischer Form informiert. Die Bank behält sich grundsätzlich vor, die eingeräumte Verfügungslinie jederzeit zu reduzieren.

Durch die Vereinbarung eines Dispositionskreditvertrages kann das Konto durch Verfügungen (insbesondere Barauszahlungen am Geldautomaten, Überweisungen und SEPA-Lastschriften) bis zu dem vereinbarten Betrag überzogen werden (sog. eingeräumte Überziehung). Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Dispositionskreditvertrag, indem sie dem Kunden den vereinbarten Dispositionskredit auf seinem Konto einräumt und eine Überziehung im Rahmen des eingeräumten Verfügungsrahmens zulässt.

Sofern die Bank eine Überziehung des Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten bzw. über die vertraglich vereinbarte Kreditlinie hinaus zulässt, gelten die „Bedingungen für geduldete Überziehungen“ (siehe § 3).

#### b) Sollzinssatz

Sollzinsen werden dem Kunden durch die Bank nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Die Sollzinsen werden nachschüssig anhand der europäischen Zinsmethode berechnet und jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss dem laufenden Konto belastet. Außer den Sollzinsen fallen für die Inanspruchnahme des Überziehungskredits derzeit keine weiteren laufenden Kosten für den Kunden an. Der Sollzinssatz ist veränderlich und kann von den Kunden dem Preis-/ Leistungsverzeichnis entnommen werden.

#### c) Kündigungsregelungen

Der Dispositionskreditvertrag kann von jeder Seite ohne Einhaltung von Kündigungsfristen gekündigt werden. Die Bank kann den Kunden jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kredits auffordern. Die Bank verpflichtet sich aber in diesem Zusammenhang, die berechtigten Belange des Kunden angemessen zu

berücksichtigen. Das Recht einer Kündigung aus wichtigem Grund der Bank, das sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt, bleibt hiervon unberührt.

Zur sofortigen Rückführung der Überziehung ist der Kunde ohne Kündigung des Dispositionskreditvertrags seitens der Bank nur verpflichtet, wenn er seine auf den Abschluss des Dispositionskreditvertrages gerichtete Willenserklärung fristgerecht widerruft.

Bei der Beendigung der Kontoverbindung wird auch der Dispositionskredit beendet.

## § 3 Bedingungen für geduldete Überziehungen

Die folgenden Bedingungen gelten für alle geduldeten Überziehungen, die innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung dem Kunden von der Bank gewährt werden.

### a) Definition der geduldeten Überziehung und Pflichten des Kunden

Eine geduldete Überziehung ist die Überziehung eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder die Überziehung einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehung (z.B. Dispositionskredit) über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung und ist grundsätzlich verpflichtet, sein Konto nicht zu überziehen bzw. sofern ein Dispositionskredit eingeräumt wurde, die mit der Bank vereinbarte Kreditlinie einzuhalten. Duldete die Bank eine Überziehung, ist diese Überziehung unverzüglich zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung geschlossen wurde.

Der Darlehensvertrag in Form der geduldeten Überziehung zwischen dem Kunden und der Bank kommt erst zustande, wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages gemäß § 505 Absatz 1 BGB sein Konto über den Habenstand oder über einen bestimmten eingeräumten Darlehensrahmen hinaus überzieht.

### b) Sollzinssatz

Duldet die Bank die Überziehung durch den Kunden, fallen Sollzinsen auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Geldbetrag an. Die Sollzinsen werden nachschüssig anhand der europäischen Zinsmethode berechnet und jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss dem laufenden Konto belastet. Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist variabel und kann dem Preis-/ Leistungsverzeichnis entnommen werden. Der Kunde wird bei Inanspruchnahme des Überziehungskredits unverzüglich in elektronischer Form informiert.

## 10 Sonderbedingungen für den Geld-Notruf

### § 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Sonderbedingungen der Bank gelten ausschließlich für das Produkt „Geld-Notruf“, bei diesem dem Kunden Geldbeträge von 100,00 EUR bzw. 199,00 EUR zur Verfügung gestellt werden können. Es handelt sich bei diesem Produkt um ein Kreditprodukt, jedoch um kein Verbraucherdarlehen im Sinne von § 491 BGB.

### § 2 Produktbeschreibung

Der Geld-Notruf steht ausschließlich volljährigen O<sub>2</sub> Banking Girokontoinhabern offen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Darüber hinaus muss der Kunde vollständig legitimiert und kreditwürdig sein. Die Bank kann die Voraussetzungen sowie die Höhe der zur Verfügung stehenden Geldbeträge ändern. Über solche Änderungen wird die Bank den Kunden rechtzeitig informieren.

Der Kunde kann derzeit zunächst 100,00 EUR aufnehmen, die er innerhalb von 30 Tagen an die Bank zurückzahlen muss. Hat der Kunde diesen Betrag vollständig und fristgerecht an die Bank zurückbezahlt, kann er von diesem Zeitpunkt an weitere Geld-Notrufe, derzeit 199,00 EUR über 60 Tage, aufnehmen. Während der Laufzeit eines Geld-Notrufs bzw. Einräumung eines Dispositionskredites, ist es dem Kunden nicht möglich, einen weiteren Geld-Notruf in Anspruch zu nehmen.

## § 3 Vertragsschluss/ Entgelte

Mit der Wahl des Geldbetrages in der Mobile Banking App und der Bestätigung mittels Bezahl-PIN, gibt der Kunde ein unverbindliches Angebot auf Abschluss eines Kreditvertrages ab.

Mit Bestätigung durch die Bank ist der Vertrag zustande gekommen.

Der Kunde erhält nach Vertragsschluss den angeforderten Geldbetrag direkt auf seinem Konto gutgeschrieben und kann hierüber in der Regel innerhalb einer Minute verfügen. Nach dem Anfordern des Geld-Notrufs hat der Kunde die Möglichkeit, in seinem Konto unter der Rubrik „Geldservice“ seinen Auftrag bzw. die Kontobewegung (Gutschrift) nachzuverfolgen.

Für das Bereitstellen des Geldbetrages stellt die Bank ihren Kunden ein Entgelt bzw. möglicherweise anfallende Mahngebühren in Rechnung. Die Höhe des Entgelts kann der Kunde dem Preis-/Leistungsverzeichnis entnehmen. Die Bank behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Entgelte des Produktes anzupassen. Falls eine Anpassung erfolgen sollte, wird der Kunde rechtzeitig in elektronischer Form informiert.

## § 4 Rückzahlungsbedingungen, Verzug, Gegenansprüche

Der Kunde hat den zur Verfügung gestellten Geldbetrag am Ende der Laufzeit an die Bank zurückzubezahlen.

Die Rückführung des Geldes erfolgt in folgenden Schritten:

### a) Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Kunde erhält von der Bank 5 Tage vor der Fälligkeit der Rückzahlung per E-Mail oder Push-Nachricht, die direkt auf dem Mobiltelefon erscheint, die Mitteilung, dass in 5 Tagen sein Kreditvertrag ausläuft und er für ausreichend Guthaben auf seinem O<sub>2</sub> Banking Girokonto zum Fälligkeitszeitpunkt zu sorgen hat.

Am Tag der Fälligkeit wird die Bank den Kreditbetrag zuzüglich des vereinbarten Entgelts vom Konto des Kunden abbuchen.

Sollte die Abbuchung am Fälligkeitstag erfolglos sein bzw. der Kreditbetrag nicht vollständig eingezogen werden können, erhält der Kunde am Tag nach der Fälligkeit eine E-Mail oder Push-Nachricht mit der der Kunde darüber informiert, dass die Abbuchung des Kreditbetrages fehlgeschlagen ist und nun eine Mahngebühr zusätzlich fällig wird. Die Kosten ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis.

Außerdem erhält der Kunde die Information, dass in den nächsten 5 Tagen mehrmals täglich von der Bank versucht wird, den fälligen Geldbetrag von seinem O<sub>2</sub> Banking Girokonto abzubuchen.

### b) Zahlungserinnerung am 6. Tag nach der Fälligkeit des Geld-Notrufs

Konnte der fällige Geldbetrag inkl. Entgelt und Mahngebühr bis zum 6. Tag nach der Fälligkeit nicht eingezogen werden, erhält der Kunde am 6. Tag nach der Fälligkeit erneut eine E-Mail oder Push-Nachricht als „Zahlungserinnerung“, dass die Abbuchung des fälligen Geldbetrages bisher fehlgeschlagen ist und sich die Mahngebühr für ihn erhöht. Außerdem teilt die Bank dem Kunden mit, dass sie in den nächsten 5 Tagen erneut mehrmals täglich versuchen wird, den offenen Geldbetrag von seinem Konto abzubuchen.

### c) Letzte Mahnung am 11. Tag nach der Fälligkeit des Geld-Notrufs

Sollten die Abbuchungsversuche der Bank während der weiteren 5 Tage erfolglos verlaufen, erhält der Kunde am 11. Tag nach der Fälligkeit erneut eine „letzte Mahnung“ per E-Mail oder Push-Nachricht. In den

weiteren 5 Tagen nach dieser Benachrichtigung wird die Bank wieder mehrmals täglich versuchen, den fälligen Geldbetrag vom Konto des Kunden einzuziehen.

Sollten die Abbuchungsversuche nach a) bis c) erfolgreich verlaufen, ist der Geld-Notruf für den Kunden beendet und er kann bei Vorliegen der Voraussetzungen erneut einen Geld-Notruf in Anspruch nehmen.

d) Abgabe an die Inkassoabteilung

Sollte am 16. Tag nach der Fälligkeit des Geld-Notrufes der Geldbetrag noch nicht an die Bank zurückgeführt worden sein, wird die Bank ihre Inkassoabteilung einschalten.

Die Bank behält sich in einem solchen Fall das Recht vor, das Konto ab dem Zeitpunkt der Übergabe in die Inkassoabteilung für Auszahlungen zu sperren.

e) Sondertilgungsmöglichkeit

Hat der Kunde seinen ersten Geld-Notruf erfolgreich an die Bank zurückgezahlt, hat der Kunde von nun an die Möglichkeit von einer Sondertilgungsmöglichkeit bei allen weiteren Geld-Notrufen Gebrauch zu machen. Danach kann der Kunde seinen in Anspruch genommenen Kreditbetrag vorzeitig an die Bank zurückzahlen und ist nicht an konkrete Rückzahlungszeitpunkte gebunden. Die Bank weist ihre Kunden darauf hin, dass bei vorzeitiger Rückzahlung die vereinbarten Entgelte nicht erlassen werden können.

## § 5 Widerrufsbelehrung

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 in Verbindung mit § 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

O<sub>2</sub> Banking – Ein Service der Fidor Bank AG

Sandstraße 33

80335 München

Telefax: 089 / 189 085 199

E-Mail: [service@o2banking.de](mailto:service@o2banking.de)

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

## 11 Sonderbedingungen für das O<sub>2</sub> Banking Bonusprogramm

### § 1 Gegenstand, Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Teilnahmebedingungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, HRA 70343 des Amtsgerichts München (nachfolgend „Telefónica Germany“ genannt) und dem Mitglied für die Teilnahme am O<sub>2</sub> Banking Bonusprogramm (nachfolgend „Bonusprogramm“).

Diese Teilnahmebedingungen regeln nicht die Erbringung oder Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen. Alleinigiger Vertragspartner des Kunden für die Erbringung von Bankdienstleistungen im Rahmen von O<sub>2</sub> Banking ist die Fidor Bank AG, Sandstraße 33, 80335 München. Ein Vertragsverhältnis zwischen der Telefónica Germany und dem Mitglied besteht insoweit nur hinsichtlich der Teilnahme am Bonusprogramm.

### § 2 Registrierung/Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Voraussetzung der Teilnahme am Bonusprogramm ist das Bestehen eines Vertrages über O<sub>2</sub> Banking bei der Fidor Bank AG, München.

Voraussetzungen der Teilnahme sind weiter ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen Telefónica Germany und dem Mitglied über Mobilfunkdienstleistungen mit monatlicher Rechnungstellung (O<sub>2</sub> Blue Tarife seit 2011 oder neuere Tarife) oder „Smart Tarife“ auf Prepaid-Basis unter der Marke O<sub>2</sub>. Teilnehmen können nur volljährige natürliche Personen. Ausgeschlossen sind Personen, die Mobilfunkleistungen überwiegend im Rahmen ihrer gewerblichen und selbstständigen Tätigkeit nutzen (Unternehmer i.S.d § 14 BGB). Ausgeschlossen sind ebenfalls Personen, die für ihren Mobilfunkvertrag Firmenkonditionen in Anspruch nehmen, sowie Personen, die sich mit Zahlungen für den Mobilfunkvertrag im Verzug befinden.

Die Teilnahme am Bonusprogramm ist nur möglich, soweit das Mitglied gegenüber der Bank in die Übermittlung von Daten über das für die Vorteile relevante Guthaben- bzw. Transaktionsvolumen an Telefónica Germany eingewilligt, und diese Einwilligung nicht widerrufen hat.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, kann sich das Mitglied für die Teilnahme am Bonusprogramm registrieren. Voraussetzung ist weiter, dass der Kunde diese Teilnahmebedingungen akzeptiert.

### § 3 Bonusdatenvolumen sammeln und einlösen

Im Rahmen des Programms kann das Mitglied Bonusvorteile in Form von Datenvolumen sammeln, das das Mitglied dann im Rahmen seines Mobilfunkvertrages mit der Telefónica verbrauchen kann.

Die Menge des monatlich gutgeschriebenen Bonusdatenvolumens richtet sich nach dem vom Kunden erworbenen Status (Bronze/Silber/Gold). Der Status richtet sich nach der Höhe der mit der O<sub>2</sub> Banking Debit MasterCard umgesetzten und nicht rückabgewickelten Kartentransaktionen bzw. der Nutzung des Kontos als Gehaltskonto. O<sub>2</sub> Banking behält sich das Recht vor, im Einzelfall die Erfüllungskriterien für das zu erwerbende Bonusdatenvolumen zu überprüfen und die Gutschrift ggf. zu verweigern. Ausgenommen sind: Auszahlungen an Geldautomaten, O<sub>2</sub> Banking-Gebühren wie bspw. Gebühren für Bargeldabhebungen, Zahlungen bei eWallets, die auf den Namen des Kunden laufen, alle Transaktionen, welche als Bargeld klassifiziert werden (z.B. Casino-/Wetttransaktionen) sowie missbräuchliche Kartentransaktionen, die allein zu dem Zweck veranlasst werden, Bonusvolumen zu erwerben. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Kontoumsätze, die nicht über die O<sub>2</sub> Banking Bankkarte abgewickelt werden (z.B. Lastschriften, Überweisungen oder Zahlungen an eine Handynummer oder E-Mail-Adresse).

Um das gutgeschriebene Bonusvolumen zu nutzen, muss es durch den Kunden aktiviert werden. Pro Abrechnungsmonat können maximal drei Daten-Aktivierungen (bis max. jeweils 5GB soweit vorhanden) vorgenommen werden. Aktiviertes, aber nicht genutztes Volumen ist nicht in den folgenden Abrechnungsmonat des Mobilfunkvertrages übertragbar. Nicht aktiviertes Datenvolumen verfällt 12 Monate



nachdem es dem Kunden gutgeschrieben wurde. Weitere Details zum Bonusvolumen sind in der O<sub>2</sub> Banking App ersichtlich. Soweit angeboten hat der Kunde außerdem die Möglichkeit über Sonderkampagnen zusätzliches Datenvolumen zu sammeln. Aktivieren von Datenvolumen ist nur möglich, soweit sich der Kunde nicht im Verzug mit Zahlungen für den O<sub>2</sub> Mobilfunkvertrag befindet.

Neben einer Aktivierung des Bonusvolumens für den eigenen O<sub>2</sub>-Mobilfunkvertrag des Kunden ist auch eine Aktivierung des Bonusvolumens zu Gunsten anderer O<sub>2</sub> Mobilfunkkunden möglich. Für die Aktivierung ist u.a. die Angabe der Mobilfunknummer des begünstigten O<sub>2</sub> Mobilfunkkunden erforderlich. Soweit Teilnahme, Ansammeln oder Aktivierung von Bonusvolumen nach diesen Teilnahmebedingungen an bestimmte Regelungen bzw. Voraussetzungen gebunden ist, gelten diese entsprechend in Bezug auf den O<sub>2</sub> Mobilfunkkunden, zu dessen Gunsten die Aktivierung erfolgt. Insbesondere ist eine Aktivierung von Bonusvolumen nur zu Gunsten volljähriger natürlicher Personen möglich, die einen Privatkundenvertrag mit monatlicher Rechnungsstellung oder „Smart Tarife“ auf Prepaid-Basis haben und sich nicht im Zahlungsverzug befinden. Ausgeschlossen sind O<sub>2</sub> Mobilfunkkunden, die die Mobilfunkleistungen überwiegend im Rahmen ihrer gewerblichen und selbstständigen Tätigkeit nutzen (Unternehmer i.S.d § 14 BGB). Ausgeschlossen sind ebenfalls Personen, die für ihren Mobilfunkvertrag Firmenkonditionen in Anspruch nehmen.

Das Mitglied kann den Stand seines Bonuskontos über die O<sub>2</sub> Banking App einsehen. Dem Mitglied wird das voraussichtlich im laufenden Kalendermonat erreichte Bonusguthaben angezeigt. Am Ende des Kalendermonates wird dem Mitglied das in dem betreffenden Monat tatsächlich erreichte Bonusguthaben angezeigt.

Die Teilnahme am Bonusprogramm ist kostenfrei.

## § 4 Pflichten des Mitglieds

Das Mitglied ist verpflichtet, Telefónica Germany über jede Änderung seiner bei Registrierung angegebenen, persönlichen Daten unverzüglich zu informieren.

Das Mitglied ist weiter verpflichtet, das Passwort für seinen Account, der ihm u.a. Zugang zu seinem Bonuskonto vermittelt, geheim zu halten und unverzüglich zu ändern, sobald der Verdacht besteht, dass unbefugte Dritte hiervon Kenntnis haben könnten.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Einstellung des Programms

Die Mitgliedschaft läuft auf unbestimmte Zeit. Das Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen indem es sich vom Bonusprogramm abmeldet. Telefónica Germany kann die Mitgliedschaft des Mitglieds mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Alle Kündigungen müssen in schriftlicher Form (Brief, E-Mail oder Telefax) erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung des Bankdienstleistungsvertrages des Mitglieds über O<sub>2</sub> Banking mit der Bank. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls automatisch mit Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Telefónica Germany und dem Mitglied über Mobilfunkdienstleitungen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Telefónica Germany ist berechtigt, das Bonusprogramm jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats einzustellen und ggf. ein anderes, vergleichbares Bonusprogramm anzubieten.

Telefónica Germany behält sich ferner vor, die Sonderbedingungen für das Bonusprogramm zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies im Interesse einer einfachen und sicheren Abwicklung und insbesondere zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlich ist. Solche Änderungen oder Ergänzungen können durch Angebot von Telefónica Germany und Annahme des Kunden vereinbart werden. Das Angebot von Telefónica Germany erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen. Schweigt der Kunde auf das Angebot von Telefónica Germany oder widerspricht er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar und die Änderungen werden wirksam, sofern Telefónica Germany den Kunden in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge

hingewiesen hat. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter. Telefónica Germany ist in dem Fall befugt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden mit einer Frist von vierzehn Tagen zu kündigen.

## § 6 Hinweise zur Nutzung von Daten

Soweit keine weitergehende Einwilligung des Mitglieds vorliegt, werden die bei der Registrierung abgefragten personenbezogenen Daten nur verarbeitet, soweit dies für die Durchführung des Bonusprogramms sowie der technischen Realisierung notwendig ist. Für die Teilnahme am Bonusprogramm ist es erforderlich, dass Telefónica Germany das Mitglied regelmäßig unter der von ihm im Rahmen der Registrierung angegebenen E-Mail-Adresse über die Vertragsinhalte (z.B. den Bonuspunkte-Status und dafür im Shop erhältliche Prämien) informieren kann („Programmkommunikation“). Zu anderen Zwecken werden keine personenbezogenen Daten des Mitglieds erhoben, verarbeitet oder genutzt. Das Mitglied kann der Programmkommunikation jederzeit widersprechen.

## § 7 Sonstiges

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Telefónica Germany kann vertraglichen Leistungen durch Dritte (Subunternehmer) erbringen lassen.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.